

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 3 BK 14/97

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozeßbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27-35, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. November 1997 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. L a d a g e sowie die Richter Dr. U d s c h i n g und
Dr. N a u j o k s
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 27. Mai 1997 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig.

Die Beschwerdeführerin macht als Zulassungsgrund einen Verfahrensfehler des Landesozialgerichts (LSG) geltend (§ 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>): Bei dem angegriffenen Urteil habe der befangene Richter am LSG K mitgewirkt; ein Ablehnungsgesuch habe das LSG durch Beschluß vom 27. Januar 1997 zu Unrecht zurückgewiesen, so daß das Recht auf den gesetzlichen Richter gemäß Art 101 Abs 1 Satz 2 Grundgesetz verletzt sei. In anderer Besetzung hätte das LSG anders entschieden. Wie im Ablehnungsgesuch wird die Befangenheit des Richters mit dessen Schreiben vom 12. Dezember 1996 an den Prozeßbevollmächtigten der Beschwerdeführerin begründet, in dem es ua heißt, das Bundessozialgericht (BSG) habe bei Treppenliften immer auf das Kriterium der behindertengerechten Zurichtung der Wohnung abgestellt. Das Sozialgericht (SG) habe daher "richtig entschieden" und die Berufung "keine Aussicht auf Erfolg"; es werde um Überprüfung und Stellungnahme gebeten, "ob und ggf mit welcher Begründung die Berufung aufrecht erhalten werden soll".

Der behauptete Zulassungsgrund ist damit nicht so bezeichnet, wie dies § 160a Abs 2 Nr 3 SGG verlangt. Ein Verfahrensmangel muß schlüssig dargetan werden. Die ihn begründenden Tatsachen müssen im einzelnen genau angegeben sein und in sich verständlich einen beachtlichen Verfahrensmangel ergeben (vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 44; BSG SozR 1500 § 160a Nr 39). Die Beschwerdeführerin hat keinen Verfahrensfehler dargelegt, der zur Zulassung führen könnte. Wie das BSG bereits mehrfach entschieden hat, wird mit einer Argumentation, wie sie die Beschwerdeführerin vorbringt, eine Entscheidung des LSG angegriffen, gegen die nach § 177 SGG ein Rechtsmittel nicht gegeben ist, weshalb sie auch nicht indirekt über ein Revisionsverfahren nachgeprüft werden könnte (ständige Rechtsprechung, vgl etwa BSG vom 29. Oktober 1993, 9 BVs 28/93; BSG vom 31. Mai 1988, 12 BK 17/88 <beide nicht veröffentlicht>; BSG SozR Nr 4 zu § 60 SGG sowie Meyer-Ladewig, SGG, 5. Aufl 1993, § 60 Anm 14 mwN).

Die Entscheidung, mit der ein Ablehnungsgesuch zurückgewiesen wird, verletzt den verfassungsrechtlich verbürgten Anspruch auf den gesetzlichen Richter nur, wenn sie auf willkürlichen Erwägungen beruht (BVerfGE 21, 139; 29, 48; 31, 164; 37, 75). Dafür hat die Klägerin nichts vorgetragen. Sie hat sich darauf beschränkt, den Beschluß des LSG als in der Sache unrichtig anzugreifen. Willkür läge aber erst bei einer von unsachlichen Erwägungen getragenen Entscheidung vor.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG in entsprechender Anwendung.

